

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 28. Dezember 1990

56. Stück

75. Verordnung: Einleitung von kaltreinigerhältigen Abwässern in den Misch- oder Schmutzwasserkanal.

76. Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe; Änderung.

75.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 11. Dezember 1990 über die zulässige Einleitung von kaltreinigerhältigen Abwässern in den Misch- oder Schmutzwasserkanal

Auf Grund des § 3 Abs. 4 des Gesetzes, LGBL. für Wien Nr. 22/1955, über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 20/1977, wird verordnet:

§ 1. Kaltreiniger sind flüssige Reinigungsmittel, die in der Lage sind, Öl, Fett und Konservierungsmittel von metallisch blanken oder lackierten Oberflächen abzulösen oder zu entfernen und in eine wäßrige Phase zu übertragen.

§ 2. Abwässer, die in den Misch- oder Schmutzwasserkanal eingeleitet werden, dürfen nur dann Kaltreiniger enthalten, wenn diese gemäß der ÖNORM B 5104 betreffend das Abwasserverhalten von Kaltreinigungsmitteln („Kaltreinigern“) für KFZ- und Motorenreinigung, Ausgabe 1. Oktober 1988, geprüft wurden und den Anforderungen dieser ÖNORM entsprechen. Die Einleitung von Abwässern, die andere Kaltreiniger enthalten, ist unzulässig.

§ 3. Regenwasserkanäle sind lediglich zur Ableitung von Regenwässern und reinen Wässern bestimmt. Die Einleitung von Abwässern, die Kaltreiniger enthalten, in Regenwasserkanäle ist unzulässig.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

76.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 11. Dezember 1990, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe geändert wird

Auf Grund des § 13 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBL. für Wien Nr. 11/1973, in der Fassung

der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 38/1975, 21/1980 und 17/1986, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Februar 1973, LGBL. für Wien Nr. 13, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe, in der Fassung der Verordnung LGBL. für Wien Nr. 24/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

1. für den Alleinunterstützten	4 186 S
2. für den Hauptunterstützten	4 082 S
3. für den Mitunterstützten	
a) ohne Anspruch auf Familienbeihilfe	2 095 S
b) mit Anspruch auf Familienbeihilfe	1 256 S

(2) Die richtsatzmäßige Gesamtunterstützung einschließlich des Zuschlages gemäß § 4 darf in der Regel die entsprechenden für das Jahr 1991 gemäß § 293 ASVG festgelegten Mindestleistungen der Pensionsversicherung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreiten.“

2. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Höhe des Zuschlages beträgt

1. für den Alleinunterstützten	1 634 S
2. für den Hauptunterstützten	2 165 S“

3. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Als durchschnittlicher Mietbedarf gilt für das Jahr 1991 ein Betrag von 696 S monatlich.“

4. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Mietbeihilfe darf jedoch in der Regel einen Betrag von 2 177 S monatlich nicht überschreiten.“

5. In § 5 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages „648 S“ der Betrag „701 S“.

6. In § 6 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages „774 S“ der Betrag „837 S“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 20. März 1990, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Richt-

sätze in der Sozialhilfe geändert wird, LGBl. für Wien Nr. 24/1990, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk